

S a t z u n g  
zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in Westerende,  
Gemeinde Zetel

---

Aufgrund der §§ 28, 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20.03.1981 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 31), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103) in Verbindung mit § 6 (1) der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird folgende Satzung erlassen:

§ 1  
Schutzanordnung

Geschützt sind alle Laubbäume - ausgenommen Obstbäume - mit einem Stammumfang von 60 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge entscheidend.

Geschützt sind weiterhin alle freiwachsenden oder geschnittenen Hecken, wenn ihre Höhe mindestens 80 cm über dem Erdboden beträgt und sie ganz oder überwiegend aus folgenden Gehölzarten zusammengesetzt sind: Rotbuche, Hainbuche, Weißdorn, Liguster, Lärchen.

§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 1000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Karte wird aufbewahrt bei der Gemeinde Zetel, Ohrbült 1, 2932 Zetel und kann von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.

§ 3  
Schutzzweck

Die Bäume und Hecken werden wegen

- a) ihrer natürlichen Eigenart,
- b) ihrer Bedeutung für die in dem Gebiet lebenden Menschen und Tiere,
- c) ihrer Bedeutung für das Kleinklima und die Luftreinhaltung,
- d) sowie der Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes

nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

§ 4  
Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es untersagt, die geschützten Bäume und Hecken ohne Genehmigung der Gemeinde Zetel zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern.

- (2) Verboten sind insbesondere im Bereich der Kronentraufe von Bäumen und in einem geringeren Abstand als 2 m im Heckenbereich die nachstehend aufgeführten Maßnahmen:
- a) das Lagern von Materialien aller Art,
  - b) das Abstellen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen im öffentlichen Straßenbereich),
  - c) das Errichten von Gebäuden aller Art,
  - d) das Verlegen von Ent- und Versorgungsleitungen aller Art,
  - e) die Befestigung der Bodenoberfläche,
  - f) das Anlegen von Feuerstellen,
  - g) Grabungen und Aufschüttungen.

### § 5 Freistellung

Nicht verboten sind die üblichen Pflegemaßnahmen, wie z. B. das Zurückschneiden der Hecken bis auf eine Mindesthöhe von 0,80 m über dem Erdboden. Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen:

### § 6 Ausnahmen und Befreiung

- (1) Die Gemeinde Zetel erteilt auf Antrag des Eigentümers oder eines sonstigen Berechtigten Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 4 nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Von den Verboten ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn
  - a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines rechtskräftigen Urteils verpflichtet ist, die Bäume und Hecken zu beseitigen und zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
  - b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von einem Baum oder einer Hecke Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen, und die Gefahren nicht auf anderer Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) ein Baum oder eine Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - e) die Beseitigung eines Baumes oder einer Hecke aus Überwiegend, auf anderer Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.
- (3) Von den Verboten des § 4 kann im übrigen auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall
  - a) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Betroffenen, Natur und Landschaft führen würde oder
  - b) überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (4) Bei Erteilung von Ausnahmen oder Befreiung setzt die Gemeinde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Ersatzpflanzungen fest.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 5 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume und Hecken, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe und bei Bäumen ihr Stammumfang ausreichend dargestellt sind.
- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage eines Lageplanes (Maßstab 1:100) verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume und Hecken für die Entscheidung von Bedeutung ist.

§ 8

Ersatzanpflanzungen

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Bäume und Hecken beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, dem kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflanzmaßnahmen zu treffen oder Bäume und Hecken bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume und Hecken auf seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten, wenn ein dritter die geschützten Bäume und Hecken beseitigt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den dritten zusteht.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), wer ohne daß eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, den Verboten des § 4 (1) dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 NGO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

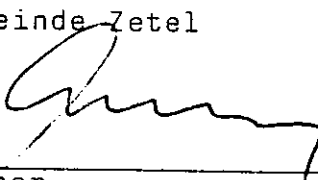
§ 10

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.06.1989 in Kraft.

2932 Zetel, den 20.04.1989

Gemeinde Zetel

  
\_\_\_\_\_  
Kammer  
Bürgermeister

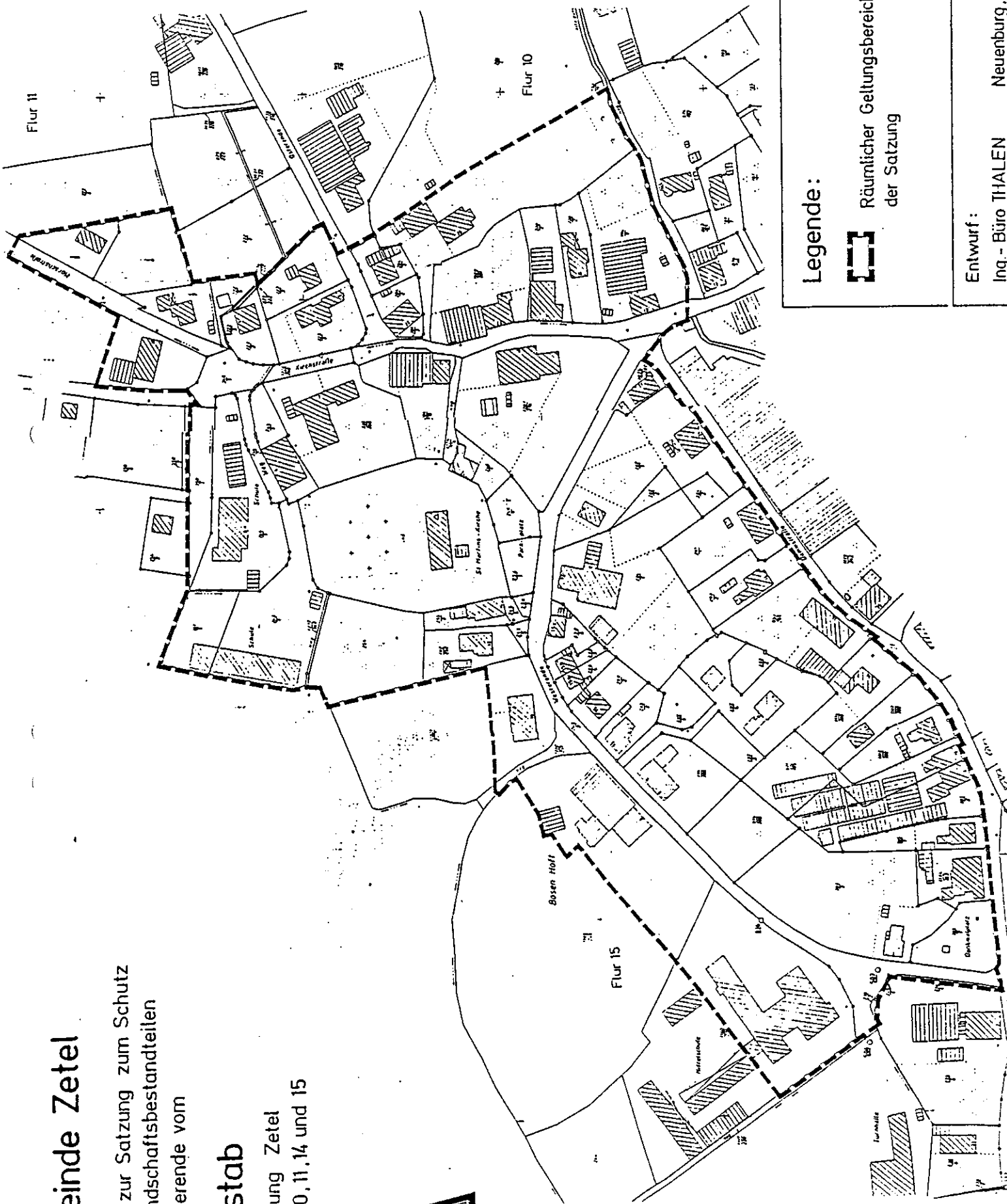
  
\_\_\_\_\_  
Lauthermann  
Stellv. Gemeindedirektor

# Gemeinde Zetel

Anlage zur Satzung zum Schutz  
von Landschaftsbestandteilen  
in Westerwende vom

## Maßstab

Gemarkung Zetel  
Flur : 10, 11, 14 und 15



Legende:



Räumlicher Geltungsbereich  
der Satzung

Entwurf:

Ing.- Büro THALEN

Neuenburg, im Mai 1988

## G E M E I N D E   Z E T E L

### B E G R Ü N D U N G

zur Satzung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in  
Westerende, Gemeinde Zetel, vom 20.04.1989

Gemäß § 28 NNatG können Bäume, Hecken, Wasserläufe und  
andere Landschaftsbestandteile geschützt werden, wenn sie

1. das Orts- oder Landschaftsbild beleben oder gliedern,
2. zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen oder
3. das Kleinklima verbessern oder schädliche Einwirkungen  
abwehren.

Im Bereich Westerende, Dammstraße und Kirchstraße bestehen  
eine Vielzahl von Laubbäumen - insbesondere Eichen, Buchen,  
Linden, Kastanien, Eschen, Ahorn und Robinien - mit einem  
Stammumfang von mehr als 60 cm. Mehrere Bäume haben einen  
Stammumfang von mehr als 100 cm, einige erreichen 150 cm und  
mehr.

Weiterhin sind insbesondere beiderseits der Straße Westerende  
eine Vielzahl von Hecken vorhanden - insbesondere Rotbuche,  
Hainbuche, Weißdorn, Liguster und Lärchen -.

Bäume und Hecken erfüllen alle drei Voraussetzungen des § 28  
Abs. 1 NNatG (siehe oben) und sollen deshalb als Landschafts-  
bestandteile geschützt werden.

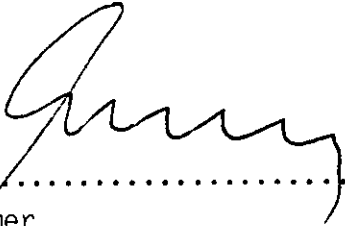
Gemäß § 28 Abs. 2 NNatG ist die Gemeinde innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für den Erlaß der Satzung zuständig. Im Außenbereich ist sie solange und soweit zuständig, wie die Naturschutzbehörde keine Anordnung trifft. Im konkreten Fall ist somit eine Zuständigkeit der Gemeinde Zetel gegeben.

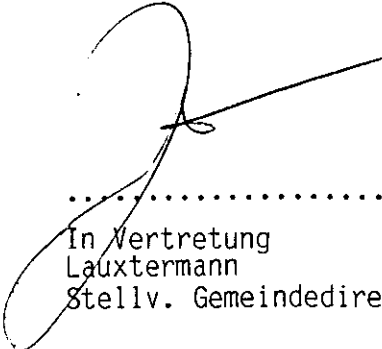
Mit der vorliegenden Satzung werden Bäume und Hecken vor ungewollten Veränderungen geschützt. Verboten ist insbesondere die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung und Veränderung der Bäume und Hecken.

Nicht verboten sind hingegen die üblichen Pflegemaßnahmen.

Die Satzung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in Westerende entspricht den Zielsetzungen der für diesen Bereich durchgeführten Dorferneuerungsplanung. Sie steht darüberhinaus in keinem Gegensatz zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 40, der derzeit für einen Teilbereich des Satzungsgebietes aufgestellt wird.

2932 ZETEL, den 20.04.1989

  
.....  
Kammer  
Bürgermeister

  
.....  
In Vertretung  
Lauxtermann  
Stellv. Gemeindedirektor